

Informationen für Ärzte 13/2013

Oldtimer im Betriebsvermögen – FG Münster (rkr.) vom 29.04.2011

Im Urteil des Finanzgerichts Münster hatte ein Arzt ein gebrauchtes Fahrzeug der Marke Austin, Baujahr 1961, für 24.500 DM erworben und die private Pkw-Nutzung anhand der 1 % - Methode auf der Grundlage einen Listenneupreises von 1961 von 6.900 DM ermittelt. Für das Fahrzeug wurden in den darauf folgenden Jahren erhebliche Ausgaben für Restaurierung und Instandhaltung getätigt. Die betriebliche Nutzung belief sich bei einer Jahresfahrleistung von rund 5.000 Km bei rund 20 % bis 30 %.

Die Vorgehensweise des Arztes bezüglich der Versteuerung mittels 1 % - Methode und den Betriebsausgabenansatz der Reparatur- und Instandhaltungskosten erkannte das zuständige Finanzamt für einige Jahre bis zur Durchführung einer steuerlichen Betriebsprüfung an. Die Betriebsprüfung beurteilte das Fahrzeug jedoch als Privatfahrzeug und machte sowohl den Betriebsausgabenabzug als auch die 1 % - Versteuerung rückgängig.

Das Finanzgericht begründete wie folgt:

Ein Oldtimer ist kein (gewillkürtes) Betriebsvermögen, wenn die Reparaturkosten so erheblich ins Gewicht fallen, dass demgegenüber die betriebliche Nutzung keinen bedeutsamen Umfang hat.

Das Finanzgericht erkannte die Kosten für tatsächlich durchgeführte betriebliche Fahrten mit dem pauschalen Kilometersatz von 0,30 Euro an.